

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 08. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2014) und **Antwort**

Gewinnabführung bei den BWB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts - (BWB) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

Die folgenden Fragen 1. bis 9. beziehen sich auf die Kleine Anfrage „Disproportionale Gewinnverteilung bei den BWB“ (DRS 17/12774) und zwar auf die in der Antwort enthaltene Tabelle. Außerdem nehmen die Fragen 6. bis 8. Bezug auf den Bericht der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom 04.05.2012, der in der 5. Sitzung des Sonderausschusses „Wasserverträge“ angefordert wurde, und zwar auf die Antwort auf die Frage 1 der Fraktion Die Linke, insbesondere auf die Tabelle „Summen seit 1999“ auf Seite 7 des Berichts.

1. Handelt es sich bei den Beträgen in der Spalte „Teilgewinnabführung via BWH an RVB“ um abgeführte Beträge nach Steuern?

Zu 1.: Ja. Es handelt sich um die Teilgewinnabführung der Berlinwasser Holding AG (BWH) an die RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) nach Abzug der Steuern (vgl. auch Antwort zu Frage 2.).

2. Erklärt sich die Differenz zwischen den Beträgen in der Spalte „Teilgewinnabführung BWB an BWH“ und denen in der Spalte „Teilgewinnabführung via BWH an RVB“ allein durch die von der BWH abzuführenden Steuern oder gibt es dafür weitere Gründe, wie etwa den Verwaltungsaufwand der BWH? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 2.: Die Gewinnabführung der BWB an die BWH steht, abzüglich der Verwaltungskosten (0,2 Mio. € pro Jahr) und Steuern vollständig dem stillen Gesellschafter der BWH, der RVB, zu. Die Steuern resultieren ausschließlich aus dem Ergebnis des Teilgeschäftsbetriebes „stille Gesellschaft der RVB“ innerhalb der BWH. Die Steuern und Verwaltungskosten werden, durch Abzug von der Teilgewinnabführung der BWH an die RVB, wirtschaftlich vollständig von der RVB getragen.

3. Die Teilgewinnabführung der BWB an BWH beträgt im Jahr 2001 77 Mio. €. Wie kann dann in diesem Fall die Teilgewinnabführung BWH an RVB mit 79 Mio. € höher sein?

Zu 3.: Durch Auflösung von Steuerrückstellungen für die Stille Gesellschaft der RVB bei der BWH aus dem Jahren 1999 und 2000 stieg die Teilgewinnabführung der BWH an die RVB gegenüber der Teilgewinnabführung der BWB an die BWH an.

4. Wie erklären sich die unterschiedlichen (Teil-)Gewinnabführungen an die RVB und an den Haushalt Berlin in den Jahren 2008-2012?

Zu 4.: Die Gewinnabführung an das Land Berlin erfolgt grundsätzlich nach Abzug von Gewerbe- und Körperschaftsteuer für den Betriebsteil Wasserversorgung. Der Betriebsteil Abwasserentsorgung ist hoheitliche Aufgabe und somit steuerfrei.

Die Teilgewinnabführung unterliegt auf Ebene der BWB nur der Gewerbesteuer. Die Körperschaftsteuer für die Teilgewinnabführung wird auf der Ebene der RVB, unter Berücksichtigung ihres steuerlichen Ergebnisses, erhoben (hier für den Anteil am Betriebsteil Wasserversorgung und am Betriebsteil Entwässerung, da die RVB als privater stiller Gesellschafter nicht hoheitlich tätig sein kann).

Aus dieser Systematik heraus ergibt sich in 2008 eine Körperschaftssteuer-Belastung für das Land Berlin i. H. v. 9,8 Mio. €. Laut Konsortialvertrag wird die Teilgewinnabführung an die BWH um 50% der Zinsaufwendungen SVZ (Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum GmbH Schwarze Pumpe) erhöht. Dies führt 2008 zu einer Erhöhung der Teilgewinnabführung an die BWH i. H. v. 8,7 Mio. €. Zusätzlich entstehen auf der Ebene der BWH die Gewerbesteuern und die Verwaltungskosten (s. Frage 2) für die stille Gesellschaft, wodurch sich die Teilgewinnabführung der BWH an die RVB auf der Ebene der BWH in 2008 um 3,1 Mio. € vermindert. In Summe ergeben diese Effekte ein Delta i. H. v. 15,4 Mio. €, das den Unterschied zwischen der Teilgewinnabführung an die RVB und an das Land Berlin für das Jahr 2008 erklärt.

In 2009 kam es aufgrund von Betriebsprüfungsergebnissen zu einer Körperschaftssteuer-Entlastung für das Land Berlin i. H. v. -3,4 Mio. €. Das Delta aus dem Zinsaufwand SVZ beträgt in 2009 8,6 Mio. €. Die auf der Ebene BWH entstehen Gewerbesteuern und die Verwaltungskosten für die stille Gesellschaft vermindern die Teilgewinnabführung der BWH an die RVB in 2009 um -9,8 Mio. €. Diese Effekte ergeben in Summe ein Delta von -4,6 Mio. €, das den Unterschied zwischen der Teilgewinnabführung an die RVB und an das Land Berlin für das Jahr 2009 erklärt.

Die Auswirkung auf die Gewinnabführung an das Land Berlin und an die RVB entwickelt sich auch für die Jahre 2010 bis 2012 nach der o.g. Systematik, wobei die jährliche Steuerbelastung des Landes Berlin und die der RVB auf Ebene der BWH vom Ergebnis abhängen. Das Delta aus dem SVZ-Zinsaufwand beträgt pro Jahr rd. 8 Mio. €.

5. Warum musste das Land Berlin Kapitalertragssteuer erst ab 2006 abführen, warum schwanken die abzuführenden Beträge so stark und welche Kapitalerträge liegen dieser Steuer zugrunde?

Zu 5.: Soweit in den Jahren 2000 bis 2005 Gewinnabführungen durch die Berliner Wasserbetriebe an das Land Berlin erfolgten, haben diese nach den geltenden ertragsteuerlichen Vorschriften (EStG, KStG) nicht der Kapitalertragssteuer unterlegen.

Gewinnabführungen, die ab 2006 erfolgten und aus dem steuerpflichtigen Teilbetrieb Wasserversorgung stammen, unterlagen nach den geltenden ertragsteuerlichen Vorschriften als Kapitalertrag einer Kapitalertragssteuer i. H. v. gleichbleibend jeweils 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. D.h. die Höhe der Kapitalertragssteuer ist abhängig von der jeweiligen Gewinnabführung aus dem Teilbetrieb Wasserversorgung.

6. Aus der im oben genannten Bericht vom 04.05.2012 auf Seite 7 abgedruckten Tabelle geht aufgrund der gleichen Zahlenreihe hervor, dass die in der Spalte „Gewinnabführung an den Haushalt Berlins incl. Kapitalertragssteuer (Bilanzgewinn BWB AöR)“ angegebenen Beträge die Gewinne des Landes Berlin nach Steuern darstellen. Wie hoch waren die Gewinne des Landes vor Steuern in den einzelnen Jahren?

Zu 6.: Die erbetenen Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in Mio. €):

	Gewinnabführung an den Haushalt Berlins incl. Kapitalertragssteuer (Bilanzgewinn BWB AöR)	Steuern vom Einkommen und Ertrag *)	Gewinn des Landes Berlin vor Steuern **)
2000	38	19	57
2001	0	-2	-2
2002	0	0	0
2003	108	1	109
2004	36	11	47
2005	58	16	74
2006	74	23	97
2007	149	22	171
2008	110	20	130
2009	133	-7	126
2010	122	8	130
2011	108	16	124
2012	86	7	93

*) Anteil Land Berlin, Negativbeträge ergeben sich aus Erstattungen für Vorjahre

***) vor Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Kapitalertragssteuer

7. Entspricht das Verhältnis der Gewinnabführung vor Steuern an den Haushalt des Landes Berlin und der Teilgewinnabführung vor Steuern an die BWH bei Herausrechnung des jeweiligen Anteils der disproportionalen Gewinnverteilung zwischen 2004 und 2007 den Anteilen Berlins bzw. den Anteilen der Privaten? Falls nein, auf welcher vertraglichen Grundlage bzw. Regeln sind dann die verbleibenden Unterschiede zwischen dem Gewinnanteil des Landes und der Teilgewinnabführung zu erklären?"

Zu 7.: Das Verhältnis der Gewinnansprüche vor Steuern entspricht grundsätzlich den Beteiligungsverhältnissen (Land Berlin 50,1% und BWH/RVB 49,9%). Neben der Herausrechnung der disproportionalen Gewinnverteilung wurde die unter Frage 4 genannte „SVZ-Verlustübernahme“ im Konsortialvertrag vereinbart.

Die Gewinnabführungen erfolgten entsprechend der Gesellschafterbeschlüsse der jeweiligen Jahre.

8. In der im oben genannten Bericht vom 04.05.2012 auf Seite 7 abgedruckten Tabelle wird die „Teilgewinnabführung RVB“ in den einzelnen Jahren angegeben. Die gleiche Zahlenreihe taucht auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage (DRS 17/12774) auf, dort allerdings in der Spalte „Teilgewinnabführung BWB an BWH“. Was ist nun richtig?

Zu 8.: Die im Bericht vom 04.05.2012 auf Seite 7 abgedruckte Tabelle enthält die Teilgewinnabführung an die RVB vor Steuern. Da diese Steuern erst auf der Ebene der BWH entstehen, entspricht diese Zeile, was die Zahlen betrifft, der Spalte „Teilgewinnabführung BWB an BWH“ in der damaligen Kleinen Anfrage (Drs. 17/12774).

9. Wie erklärt sich die außergewöhnlich hohe Teilgewinnabführungssumme im Jahr 2007?

Zu 9.: Im Jahr 2007 wurde der Rechtsstreit mit dem Land Berlin über die Entgelte für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze (ÖSP) beendet. Die daraus resultierenden Erträge aus der Auflösung der gebildeten Einzelwertberichtigungen und der diesbezüglichen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für die Jahre 2007 und 2008 sowie für Prozesskosten, erhöhten das Jahresergebnis der BWH und damit, entsprechend der Beteiligungsverhältnisse, sowohl die Teilgewinnabführung an die BWH/RVB als auch die Gewinnabführung an das Land Berlin.

10. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (DRS 17/13039) schreibt Senatorin Cornelia Yzer, dass die Kalkulationsgrundlage von Wasserversorgung und Entwässerung identisch ist. Um welchen Betrag würden die Berliner Bürger entlastet, wenn die Kartellamtsverfügung auf den Abwasserbereich identisch angewendet würde und welcher Betrag wäre das, wenn die Kartellamtsverfügung auch auf die Jahre 2009-2011 angewendet würde, jeweils für den Abwasser- und Frischwasserbereich?

Zu 10.: Die Verfügung des Bundeskartellamts basiert auf dem sog. Vergleichsmaßstab. Dabei wurden völlig unabhängig von bestehenden Kalkulationsgrundlagen die durchschnittlichen Trinkwassererlöse für Endkunden in Berlin pro abgenommenem Kubikmeter netto (d. h. ohne Umsatzsteuer) und abgabenbereinigt (d. h. ohne Wasserentnahmeentgelt und Sondernutzungsgebühren bzw. Konzessionsabgaben) mit den durchschnittlichen Trinkwassererlösen der Städte Hamburg, München und Köln verglichen. Aufgrund dieses Vergleiches wurden den Berliner Wasserbetrieben mit der Verfügung für die Jahre 2012 bis 2015 bestimmte Durchschnittserlöse vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen. Wie die maximalen Durchschnittserlöse eingehalten werden, wurde nicht vorgegeben.

Die Verfügung basiert auf § 103 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 1990 und § 19 GWB. Dies sind spezielle Regelungen, die ausschließlich für den Wasserbereich gelten. Ein Vorgehen oder eine Verfügung des Bundeskartellamts im Abwasserbereich ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Verfügung kann weder rechtlich noch inhaltlich auf den Abwasserbereich angewendet werden. Selbst wenn man unterstellt, dass rechtlich ein Kartellverfahren im Abwasserbereich möglich wäre, ist die identische Anwendung der Kartellverfügung mangels eines entsprechenden abgabenbereinigten Erlösvergleichs im Abwasserbereich nicht möglich.

Für den Zeitraum 2009 bis 2011 beläuft sich der theoretische Verfügungsumfang aus Sicht des Bundeskartellamts auf rd. 170 Mio. € (oder rd. 13,50 €/Kunde p. a.). Dieser Betrag wurde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages mit dem Bundeskartellamt quasi als Kompensation eingesetzt, um auch über den Verfügungszeitraum hinaus für die Jahre 2016 bis 2018 die durchschnittlichen Trinkwassererlöse auf einen vom Bundeskartellamt vorgegebenen Betrag zu deckeln.

Berlin, den 21. Mai 2014

In Vertretung

Henner B u n d e

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2014)